

Amtsblatt

Nr. 82

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung anlässlich der Kreiswahl und der Direktwahl (Wahl der Landrätin/des Landrats) im Landkreis Göttingen am 12.09.2021	1603
Feststellung gemäß § 5 UVPG Planfeststellungsverfahren für die Ortsdurchfahrt Gieboldehausen im Zuge der B 27, Knoten B 27/Hahlestraße und B 27/Bahnhofstraße einschließlich Ersatzneubau der Hahlebrücke	1604

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

Bekanntmachung über die Benennung der Gemeindewahlleitung zur Kommunalwahl am 12.09.2021	1605
2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	1606
Änderung zur Zweckvereinbarung vom 18.01.2011 zur "Übertragung der Beseitigung von Schmutzwasser für das gesamte Gebiet der Ortschaften Billingshausen, Reyershausen und Spanbeck des Flecken Bovenden"	1608

Stadt Duderstadt

Jahresabschluss 2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters	1611
--	------

Gemeinde Friedland

B-Plan Nr. 049 Photovoltaikanlage "Am Tunnel", OT Reiffenhausen	1612
Satzung über die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland	1614

Gemeinde Gleichen

17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen (Wasserabgabensatzung) 1620

21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 1621

Gemeinde Rosdorf

B-Plan Nr. 068 "Marktweg Nordwest", OT Volkerode 1622

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung über die Benennung der Gemeindewahlleitung zur Kommunalwahl und Bundestagswahl sowie der Abstimmungsleitung zum Bürgerentscheid 2021 1624

Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerentscheides 1625

Jahresabschluss 2016 1627

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserverband Leine-Süd

Preisblatt ab 01.01.2021 Gemeindegebiet Friedland 1628

Preisblatt ab 01.01.2021 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg 1629

Preisblatt ab 01.01.2021 Gemeindegebiet Rosdorf 1630

Wasserverband Peine

8. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 7. Änderung vom 06.12.2019 1631

Wasserzweckverband Peine

8. Änderung der Verbandsordnung des WZV Peine einschl. Anlage 2 (Karte) 1633

Änderung der Anlage II und III des WZV Peine zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) 1635

4. Änderung der Satzung des WZV Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und 1637

über die Benutzung dieser Einrichtungen für die
Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen

Satzung des WZV Peine über den Anschluss der Grundstücke
an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung
dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Hessen

1638



Öffentliche Bekanntmachung

**Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung
anlässlich der Kreiswahl und der Direktwahl
(Wahl der Landrätin/des Landrats)
im Landkreis Göttingen am 12.09.2021**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), in Verbindung mit § 45 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)

mache ich bekannt:

Für das Gebiet des Landkreises Göttingen anlässlich der Kreiswahl und der Direktwahl (Wahl der Landrätin/des Landrats) am 12.09.2021 ist

Kreiswahlleiterin:

Frau Leitende Kreisverwaltungsdirektorin Marion Zingel,

Stellvertretender Kreiswahlleiter:

Herr Kreisverwaltungsdirektor Conrad Rudolf Finger.

Dienstanschriften:

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

oder

Landkreis Göttingen
37070 Göttingen

Göttingen, 07.12.2020

gez.

Reuter

Feststellung gemäß § 5 UVPG¹

Planfeststellungsverfahren für die Ortsdurchfahrt Gieboldehausen im Zuge der B 27, Knoten B 27/Hahlestraße und B 27/Bahnhofstraße einschließlich Ersatzneubau der Hahlebrücke

Im Rahmen des o.a. Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG's wurde die Vorprüfung mit folgendem Ergebnis durchgeführt.

Ziel des Vorhabens ist es, den Bereich des Bauwerks einschließlich der zwei kommunalen Einmündungen regelkonform umzugestalten. Die Länge des auszubauenden Straßenabschnittes (einschließlich Brückenbauwerk) im Zuge der B 27 beträgt ca. 270 m. Für die Bauzeit wird eine Behelfsbrücke parallel zum Bestandsbauwerk errichtet.

Anlagebedingt und bauzeitbedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen, wie für die Anlage von Geh- und Radwegen sowie für als Arbeitsstreifen genutzte Fläche für die Herstellung der Behelfsbrücke.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen minimiert.

Die Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert.

Das FFH-Gebiet 134 „Sieber, Oder, Rhume“ befindet sich ca. 400 m nördlich des Gebietes, das umweltfachlich untersucht worden ist. Eine FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben einschließlich der Behelfsumfahrung keine Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten sind, sofern die in der umweltfachlichen Untersuchung festgelegten Maßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Eine weitere FFH-Vorprüfung behandelt die potentiellen Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet 4426-401 „Unteres Eichsfeld“, welches über die Hahle verläuft und etwa 2 km südlich des Bauwerkes liegt. Die Vorprüfung schließt mit dem Ergebnis, dass während des Baubetriebs keine erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind.

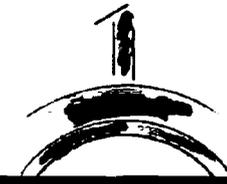
Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach § 5 UVPG besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrage
gez. Prüter

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Der Bürgermeister



**Flecken
Bovenden**

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich aus Anlass der Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und der Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / Hauptverwaltungsbeamten für das Gebiet des Flecken Bovenden am 12. September 2021 zur Gemeindewahlleitung Nachstehendes bekannt:

**Zur Gemeindewahlleiterin
ist Gemeindeverwaltungsrätin Elke Vetter**

und

**zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin
ist Gemeindeamtfrau Astrid Quentin**

berufen worden.

Anschrift der Gemeindewahlleitung:

Flecken Bovenden
Rathausplatz 1
37120 Bovenden

Bovenden, den 14.12.2020

Brandes

I.) 2. Nachtragshaushaltssatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 06.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	20.840.100	1.423.000	-	22.263.100
ordentliche Aufwendungen	22.953.600	210.400	-	23.164.000
außerordentliche Erträge	280.000	-	-	280.000
außerordentliche Aufwendungen	280.000	-	-	280.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.118.400	1.423.000	-	21.541.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.052.700	210.400	-	21.263.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.648.700	-	-	2.648.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.212.100	-	-	6.212.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.563.400	-	-	3.563.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.105.000	-	-	1.105.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.330.500	1.423.000	-	27.753.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	28.369.800	210.400	-	28.580.200

§§ 2 bis 6 unverändert.

Bovenden, den 06.11.2020

gez. Brandes

L.S.

Brandes
Bürgermeister

Seite 1 von 2

II.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG, jeweils in Verbindung mit § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG, erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Datum vom 08.12.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.12.2020 bis zum 30.12.2020

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.04 öffentlich aus.

Bovenden, 15.12.2020

L.S.

gez. Brandes

.....
Bürgermeister Brandes

Änderung zur Zweckvereinbarung vom 18.01.2011 zur

„Übertragung der Beseitigung von Schmutzwasser für das gesamte Gebiet der Ortschaften Billingshausen, Reyershausen und Spanbeck des Flecken Bovenden“

Der Flecken Nörten-Hardenberg, Burgstr. 2, 37176 Nörten-Hardenberg, vertreten durch die Bürgermeisterin

sowie

dem Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, vertreten durch den Bürgermeister

schließen auf der Grundlage des § 5 NKomZG die folgende Änderung der Zweckvereinbarung vom 18.01.2011:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Übergabe des Schmutzwassers erfolgt auf dem Gelände der ehemaligen Abwasserreinigungsanlage Reyershausen, Gemarkung Nörten – Hardenberg, Flur 17 Flurstück 9/1.

Der Übergabepunkt befindet sich am Abgang der Messstation. Betrieb und Unterhaltung der Messstation obliegen dem Flecken Bovenden, sofern und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Den Bau sowie die Unterhaltung der Messstation übernimmt der Flecken Bovenden. Dem Flecken Nörten-Hardenberg werden rechtzeitig alle erforderlichen Messdaten zur Verfügung gestellt.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Flecken Bovenden zahlt dem Flecken Nörten-Hardenberg anteilig die nach der Ermittlung des Kostenanteils der Fa. becker´s bester GmbH verbliebenen Betriebskosten. Diese werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (einschließlich Nebenwohnsitze, jeweils zum 30. Juni des abzurechnenden Jahres) der angeschlossenen Gemeinden und Zweckverbände ermittelt. Dabei werden die aus der Schmutzfracht errechneten Einwohnerwerte der Fa. DFE Pharma GmbH & Co. KG dem Kostenanteil für den Flecken Nörten-Hardenberg hinzugerechnet.

Bei zukünftigen Gewerbeansiedlungen mit einer eingeleiteten Schmutzfracht von mehr als 100 Einwohnerwerten werden die aus der Schmutzfracht ermittelten Einwohnerwerte den

Einwohnerzahlen der Gemeinde oder dem Zweckverband zugerechnet, in dem der angesiedelte Gewerbebetrieb die Betriebsstätte unterhält.

§ 5 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(3) Eine Beteiligung an den Kosten für die Abschreibung der bisherigen Anlage erfolgt nicht. Im Gegenzug wird der Flecken Bovenden bei Neuinvestitionen die Kosten hierfür anteilig zahlen. Die Neuinvestitionen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (einschließlich Nebenwohnsitze, jeweils zum 30. Juni des abzurechnenden Jahres) der angeschlossenen Gemeinden und Zweckverbände ermittelt. Dabei werden die aus der Schmutzfracht errechneten Einwohnerwerte der Fa. DFE Pharma GmbH & Co. KG dem Kostenanteil für den Flecken Nörten-Hardenberg hinzugerechnet.

Bei zukünftigen Gewerbeansiedlungen mit einer eingeleiteten Schmutzfracht von mehr als 100 Einwohnerwerten werden die aus der Schmutzfracht ermittelten Einwohnerwerte den Einwohnerzahlen der Gemeinde oder dem Zweckverband zugerechnet, in dem der angesiedelte Gewerbebetrieb die Betriebsstätte unterhält.

Sofern der Flecken Bovenden aus dieser Vereinbarung austritt, erhält er den Restbuchwert der gezahlten Investitionskostenanteile erstattet.

Die Investitionen werden im Voraus mit dem Flecken Bovenden abzustimmen.

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Unterhaltungskosten für die Transportleitung übernimmt der Flecken Bovenden in voller Höhe. Über den Beginn und das Volumen der Unterhaltungsmaßnahmen ist im Voraus das Einvernehmen des Flecken Bovenden einzuholen.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Für die anfallenden laufenden Kosten sind ¼-jährliche Abschläge zum 15.02., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen. Die Endabrechnung der Kosten erfolgt einmal jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Ergebnis des jeweiligen Vorjahres.

§ 2

Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Nörten-Hardenberg, den 09.12.2020

Flecken Nörten-Hardenberg

gez. Glombitza

Glombitza

Bürgermeisterin

L.S.

Flecken Bovenden

gez. Brandes

Brandes

Bürgermeister

L.S.

Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Duderstadt

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„TOP 10, Ziffern 1 und 3:

1. Jahresabschluss

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

....

3. Entlastung

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 wird dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung erteilt.“

Die Beschlussfassung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen unverzüglich angezeigt.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duderstadt abschließend geprüft und liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme dazu öffentlich zur Einsichtnahme nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 21.12.2020 bis 04.01.2021 im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Zimmer 51/52 aus.

Es besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme an folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme.

Der Bürgermeister



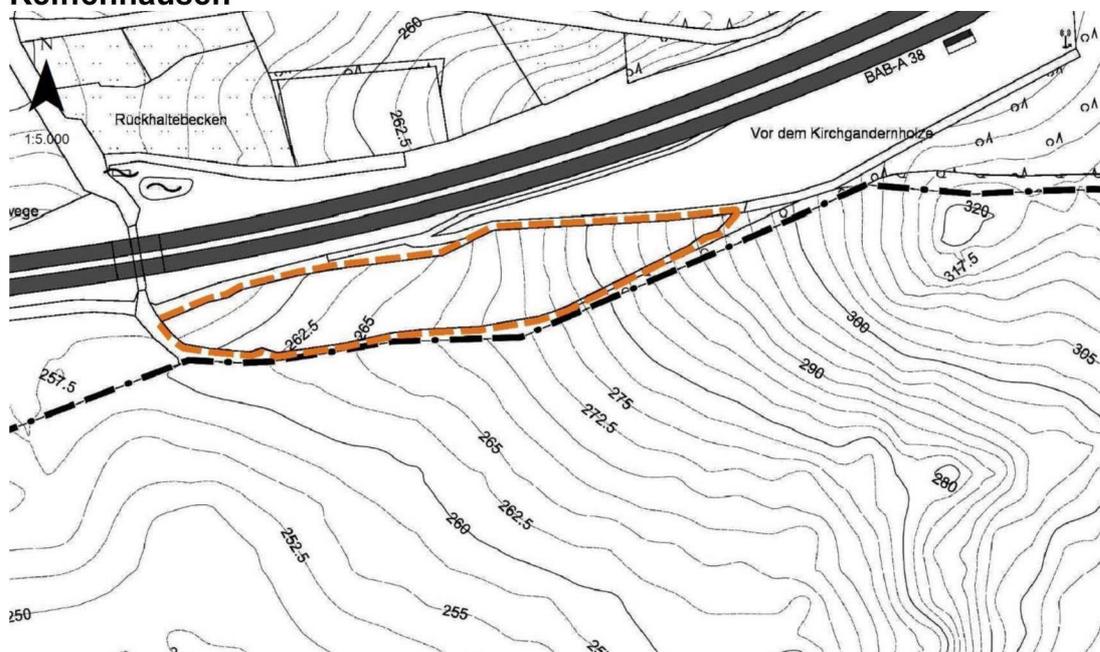
(Thorsten Feike)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 049 Photovoltaikanlage "Am Tunnel", Ortschaft Reiffenhausen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Reiffenhausen



Der Bebauungsplan Nr. 049 Photovoltaikanlage "Am Tunnel", Ortschaft Reiffenhausen, die Begründung und der Umweltbericht können bei der Gemeindeverwaltung Friedland - Fachbereich Bauwesen - Bönneker Str. 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 049 Photovoltaikanlage "Am Tunnel", Ortschaft Reiffenhausen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstaufschlag für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung vom 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr, Mitglied des Ortsrates und Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Friedland wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
Die Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren, für die Mitglieder der Ortsräte, für die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätige Personen wird nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenpauschalen werden für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige quartalsweise jeweils zum 1. des letzten Quartalsmonats gezahlt. Das Sitzungsgeld wird einmal jährlich am 01. Dezember gezahlt.
- 3) Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 5 entfallen, wenn die Empfängerin/der Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als 6 Wochen (Erholungsurlaub nicht mitgerechnet) an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist, mit Beginn des nächsten Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, soweit eine Vertreterin/ein Vertreter bestimmt bzw. gewählt ist, diese/dieser nur die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr gilt die Regelung im § 6.
Ruht das Mandat, so werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- 4) Stehen die Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 nur für einen Teil des Kalendermonats zu, so werden sie für jeden Tag der Tätigkeit mit 1/30 der monatlichen Entschädigung berechnet.

§ 2 Ratsfrauen und Ratsherren

- 1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
Daneben erhalten Ratsfrauen und Ratsherren auf Antrag eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Kind für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten je Sitzung.
- 2) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die stellv. Bürgermeisterin/den stellv. Bürgermeister 90,00 €

- | | |
|---|---------|
| b) an die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden | 90,00 € |
| c) an die Beigeordneten und weiteren Verwaltungsausschussmitglieder | 40,00 € |
| d) an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden | 20,00 € |

Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

- 3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5, des Verdienstaufalles und des Pauschalstundensatzes nach § 9 und der Reisekosten nach § 13.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister Ortvorsteherinnen/Ortvorsteher

- 1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen/Ortvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- 2) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen/Ortvorsteher erhalten – soweit sie Hilfsfunktionen für die Verwaltung durchführen - zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 noch folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
 - a) für die Hilfsfunktionen "allgemeiner Art"
je Einwohnerin/Einwohner der Ortschaft 0,04 €
 - b) für die Hilfsfunktionen "spezieller Art"
je Einwohnerin/Einwohner der Ortschaft 0,06 €
 - c) für die Durchführung von "Sprechstunden" 25,00 €

Maßgeblich ist die gemeindliche Einwohnerzahl, die sich zu dem Zeitpunkt der Berechnung der Aufwandsentschädigung für die Ortschaft ergibt.

§ 4

Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Die Mitglieder der Ortsräte – mit Ausnahme der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters – sowie die nicht dem Rat angehörenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung.

§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 12,00 €. Ratsfrauen und Ratsherren aus der Ortschaft Groß Schneen erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 4,00 €.

§ 6
Angehörige der Feuerwehr

1) Die im Bereich der Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Personen bzw. die Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamten erhalten unter Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister	160,00 €
b) die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters	60,00 €
c) an die Ortsbrandmeisterin/ an den Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehren	65,00 €
d) die Stellvertreterin/ der Stellvertreter zu c)	35,00 €
e) die anderen Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeister	50,00 €
f) die Stellvertreterinnen/ die Stellvertreter zu e)	25,00 €
g) die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ der Gemeindejugendfeuerwehrwart	60,00 €
h) die Stellvertreterin/ der Stellvertreter zu g)	25,00 €
i) die Jugendfeuerwehrwartinnen/die Jugendfeuerwehrwarte	25,00 €
j) die Gemeindeschlauchwartin/der Gemeindeschlauchwart	15,00 €
k) die Kleiderkammerwartin/ der Kleiderkammerwart	20,00 €
l) die Gemeindesicherheitsbeauftragte/der Gemeindesicherheitsbeauftragte	25,00 €
m) die Gerätewartin/ der Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr Groß Schneen	30,00 €
n) die Gerätewartin/ der Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr Friedland	25,00 €
o) die anderen Gerätewartinnen/die anderen Gerätewarte	15,00 €
p) die Brandschutzerzieherin/ der Brandschutzerzieher	10,00 €
q) die Gemeindeatemschutzgerätewartin/der Gemeindeatemschutzgerätewart	15,00 €
r) die Gemeindepressewartin/der Gemeindepressewart	15,00 €
s) die Gemeindeausbildungsleiterin/der Gemeindeausbildungsleiter	30,00 €
t) die Gemeindeschriftwartin/der Gemeindeschriftwart	pro Sitzung 15,00 €
u) die Gruppenführerin/der Gruppenführer	15,00 €

Pos. u) kommt nur zum Tragen, wenn bei Zusammenlegung zweier Ortswehren Ortsbrandmeister und Stellvertreter aus einer Ortschaft kommen.

Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, stellv. Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

- 2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- 3) Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr - Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält sie/er für die darüber hinausgehen - de Zeit drei Viertel der für die Vertreterin/den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- 4) Bei, von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen erhalten Feuerwehrangehörige Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus werden Entschädigungen nach § 10 dieser Satzung gewährt.
- 5) Bei der Teilnahme an Einsätzen und Übungen werden Entschädigungen nach dieser Satzung und nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für die Gemeinde-/Ortsheimatpflegerin/den Gemeinde-/Ortsheimatpfleger

- 1) Die Gemeindeheimatpflegerin/Der Gemeindeheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- 2) Ortsheimatpfleger*innen erhalten, sofern Sie dem Ortsrat als beratendes Mitglied angehören, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach § 4. Darüber hinaus kann der Ortsrat der Ortsheimatpflegerin/dem Ortsheimatpfleger durch Ortsratsbeschluss eine zusätzliche Aufwandsentschädigung aus Ortsratsmitteln gewähren.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für die Leiterin/den Leiter der Ortschaftsbüchereien in Klein Schneen und Reiffenhausen

Die Leiterin/der Leiter der Büchereien in den Ortschaften Klein Schneen und Reiffenhausen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von je 240,00 €

§ 9

Verdienstaussfall

- 1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
 - a) ehrenamtlich Tätige, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Mitglieder von Ratsausschüssen, die nicht dem Rat angehören, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall bzw. Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Ratsmitglieder für die Gemeinde entstanden ist.
- 3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.

§ 10

Aufwandsentschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuungskosten

- 1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Mitglieder von Ratsausschüssen, die nicht dem Rat angehören, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder beauftragen müssen, erhalten neben ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von höchstens 15,00 € je Kind und Sitzung.
- 2) Bei sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (§ 11) erhöht sich im Falle, dass Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden, der Auslagen-Höchstbetrag auf mtl. 50,00 €.

§ 11

Auslagen für ehrenamtlich Tätige

- 1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Der Auslagenersatz wird auf höchstens 25,00 € im Monat begrenzt.

§ 12

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Belastung von Aufwandsentschädigungen

Bei Aufwandsentschädigungen, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts darstellen, entrichtet die Gemeinde - soweit eine Steuerpflicht besteht - zusätzlich zu den in dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer sowie den pauschalierten Solidaritätszuschlag an das Finanzamt. Darüber hinaus entrichtet die Gemeinde nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls zur gesetzlichen Krankenversicherung oder führt Arbeitgeberbeiträge zur Krankenpflege-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab

§ 13

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den für unmittelbare Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Eine Wegstreckenentschädigung wird nach den Bestimmungen für Kraftfahrzeuge gezahlt, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 14
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland vom 11.06.2001, die 1. Änderungssatzung vom 30.05.2002, die 2. Änderungssatzung vom 08.05.2003, die 3. Änderungssatzung vom 09.02.2007 und die 4. Änderungssatzung vom 30. Juni 2016 außer Kraft.

Friedland, den 14.12.2020

gez. Friedrichs
Bürgermeister

17. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 4 - Grundsatz - erhält folgende Fassung:

- (4) Ab dem 01.01.2021 beträgt die Grundgebühr je Wasserhaupt- und Wasserzweitzähler

55,07 € / Jahr.

Artikel II

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Wassergebühr beträgt

- a) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen
- b) für die Ortschaft Sattenhausen

2,58 € / m³,

2,44 € / m³.

Artikel III

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichen, den 16.12.2020

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

21. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“ | 2,77 Euro / m ³ |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“ | 3,70 Euro / m ³ |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 2,80 Euro / m ³ |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“ | 0,38 Euro / m ² |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichen, den 16.12.2020

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 § den Bebauungsplan Nr. 068 „Marktweg Nordwest“, Ortschaft Volkerode, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Bekanntmachung

**über die Benennung der Gemeindegewahlleitung
zur Kommunalwahl und Bundestagswahl sowie der
der Abstimmungsleitung zum Bürgerentscheid 2021**

Gemäß den §9 Abs.3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, §7 Abs.1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, jeweils in der aktuellen Fassung, gebe ich hiermit Namen und Dienstanschrift für die Kommunalwahl am 12.September 2021, der Bundestagswahl am 26. September 2021 und den Bürgerentscheid am 14.Februar 2021 in der Gemeinde Walkenried gebildeten Wahlleitung öffentlich bekannt.

Gemeindegewahlleiter:	Gemeindeamtsrat Christopher Wagner
stellv. Gemeindegewahlleiterin:	Verwaltungsfachwirtin Annika Ludwig
Dienstanschrift der Gemeindegewahlleitung:	Gemeinde Walkenried Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried
Sonstige Erreichbarkeit:	Tel.: (05525) 2020 Fax: (05525)20255 info@walkenried.de

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christopher Wagner
Gemeindeamtsrat

Bekanntmachung

zur Durchführung eines Bürgerentscheides

Hiermit wird zur Durchführung eines Bürgerentscheides bezüglich einer Fusion der Gemeinde Walkenried mit der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß den §§ 32, 33 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der aktuellen Fassung, folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Walkenried hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 festgestellt, dass das von den 3 Initiatoren – Frau Angelika Geissler, Bohlweg 7, 37445 Walkenried, Herr Siegfried Gorlt, Kastental 29, 37445 Walkenried und Herr Wolfgang Granatowski, Im Horst 1, 37445 Walkenried, am 13.08.2020, mit Datum vom 10.08.2020 angezeigte Bürgerbegehren bezüglich der Fusion der Gemeinde Walkenried mit der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1, 2 NKomVG zulässig ist.

Gegenstand der Abstimmung (Lehnen Sie eine Fusion der Gemeinde Walkenried mit der Stadt Bad Lauterberg ab?), Feststellung über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 – 3 NKomVG, Begründung des Bürgerbegehrens sowie Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens mit seiner zur Unterstützung erforderlichen Unterschriften wurden bereits in der Bekanntmachung zur Durchführung eines Bürgerbegehrens vom 21.08.2020 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 28.08.2020 – öffentlich bekannt gemacht.

2. Durchführung eines Bürgerentscheides am Sonntag, dem 14.02.2021:

Aufgrund der Zulässigkeitsfeststellung vom 19.11.2020 des Hauptausschusses ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen; laut Beschluss dieses Gremiums vom 10.12.2020 findet der Bürgerentscheid am Sonntag, dem **14.02.2021**, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr, statt.

Gegenstand des Bürgerentscheides ist folgende Fragestellung: Lehnen Sie die Fusion der Gemeinde Walkenried mit der Stadt Bad Lauterberg ab? Diese Frage ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu beantworten.

Ergänzend zu den Vorgaben des § 33 NKomVG wird der Bürgerentscheid unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften (NKomVG, NKWG, NKWO) durchgeführt. Die Gemeindeabstimmungsleitung hat nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt die Durchführung als reine Briefwahl festgelegt.

3. Gemeindeabstimmungsleitung:

Laut Hauptausschuss vom 10.12.2020 werden zum Gemeindeabstimmungsleiter für den Bürgerentscheid der Gemeindeamtsrat Christopher Wagner, Bahnhofstraße 17 (Rathaus), 37445 Walkenried und zur stellvertretenden Gemeindeabstimmungsleiterin die Verwaltungsfachwirtin Annika Ludwig, Bahnhofstraße 17 (Rathaus), 37445 Walkenried, berufen.

4. Gemeindeabstimmungsausschuss:

Für das Wahl- bzw. Abstimmungsgebiet Hauptausschussbeschluss wird im Sinne des § 10 Abs. 1 NKWG ein Gemeindeabstimmungsausschuss zur Durchführung des Bürgerentscheides gebildet. Den Vorsitz führt der Gemeindeabstimmungsleiter, als weitere Mitglieder gehören ihm die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses für die Kommunalwahl 2016 an:

- | | |
|--|---|
| 1. Vorsitzender Herr Christopher Wagner- | stellvertretende Vorsitzende Frau Annika Ludwig |
| 2. Herr Horst Blase | Vertreter Frau Ruth Stammer |
| 3. Herr Peter Bornkessel | Vertreter Herr Detlef Roggenbach |
| 4. Herr Michael Walter | Vertreter Herr Siegmund Bischoff |
| 5. Frau Sabine Wölke | Vertreter Frau Margret Maday |
| 6. Frau Oliene Dues | Vertreter Frau Ulrike Burgtorf |
| 7. Frau Britta Probst | Vertreter Friedemann Riedel |

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christopher Wagner
Gemeindeamtsrat

B e k a n n t m a c h u n g
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2016
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Gemeinderat Walkenried hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2016 der ehemaligen Mitgliedsgemeinde Walkenried beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Prüfungsbeschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

08.01.2021 bis 18.01.2021

im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Walkenried, den 15.12.2020
In Vertretung



Wagner

ausgegangen: 04.01.2021
abzunehmen: 20.01.2021

Preisblatt ab 01.01.2021 Gemeindegebiet Friedland

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,75 €	2,94 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Trinkwasser- hausanschlüsse		
	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution		
	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
 B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,47 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm		
	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge		260,00 €
 C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,18 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge		220,00 €

Stand: 09.12.2020

Preisblatt ab 01.01.2021 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	3,82 €	4,09 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	4,52 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr für Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,08 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 09.12.2020

Preisblatt ab 01.01.2021 Gemeindegebiet Rosdorf

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,36 €	2,53 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse		180,00 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,63 €	
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen		
Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,18 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	

Stand: 09.12.2020

8. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 7. Änderung vom 06.12.2019

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 06.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Gemeinde Hohenhameln

- 1.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,12 €/m³

3. Gemeinde Uetze

- 3.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserentsorgung 3,03 €/m³

4. Gemeinde Ilsede (II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg)

- 4.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 5,00 €/m³
- 4.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr

5. Gemeinde Söhlde

- 5.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,03 €/m³

6. Gemeinde Edemissen

- 6.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,74 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²/Jahr
- 6.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr

7. Gemeinde Freden (Leine)

- 7.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserentsorgung 2,85 €/m³

8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.

- 8.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserentsorgung 2,94 €/m³

9. Stadt Elze

- 9.1 Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung 2,94 €/m³

10. Gemeinde Holle

- 10.1 Das Mengentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter
Grundstücksfläche 0,14 €/m²/Jahr

11. Gemeinde Staufenberg

- 11.1 Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,20 €/m³

12. Samtgemeinde Dransfeld

- 12.1 Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung 3,12 €/m³

13. Gemeinde Algermissen

- 13.1 Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 4,01 €/m³

14. Gemeinde Vechelde

- 14.1 Das Mengentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter
Grundstücksfläche 0,27 €/m²/Jahr

17. Gemeinde Reinhardshagen

- 17.1 Das Mengentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,60 €/m³
- 17.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

**8. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005
in der zurzeit gültigen Fassung der 7. Änderung vom 07.12.2018**

**Artikel 1
Änderung der Verbandsordnung**

1. Die Anlage 1 der Verbandsordnung (Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:
Es wird folgende Nummer 19 eingefügt:
Gemeinde Nieste (Hessen)

2. Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigefügten Anlage, aufgrund der Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gemeinde Nieste, neu gefasst.

3. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt/neu gefasst:
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Peine, Hildesheim, Göttingen, Wolfenbüttel, des Flecken Delligsen und der Region Hannover, in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Nieste sowie in der Goslarschen Tageszeitung.

**Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

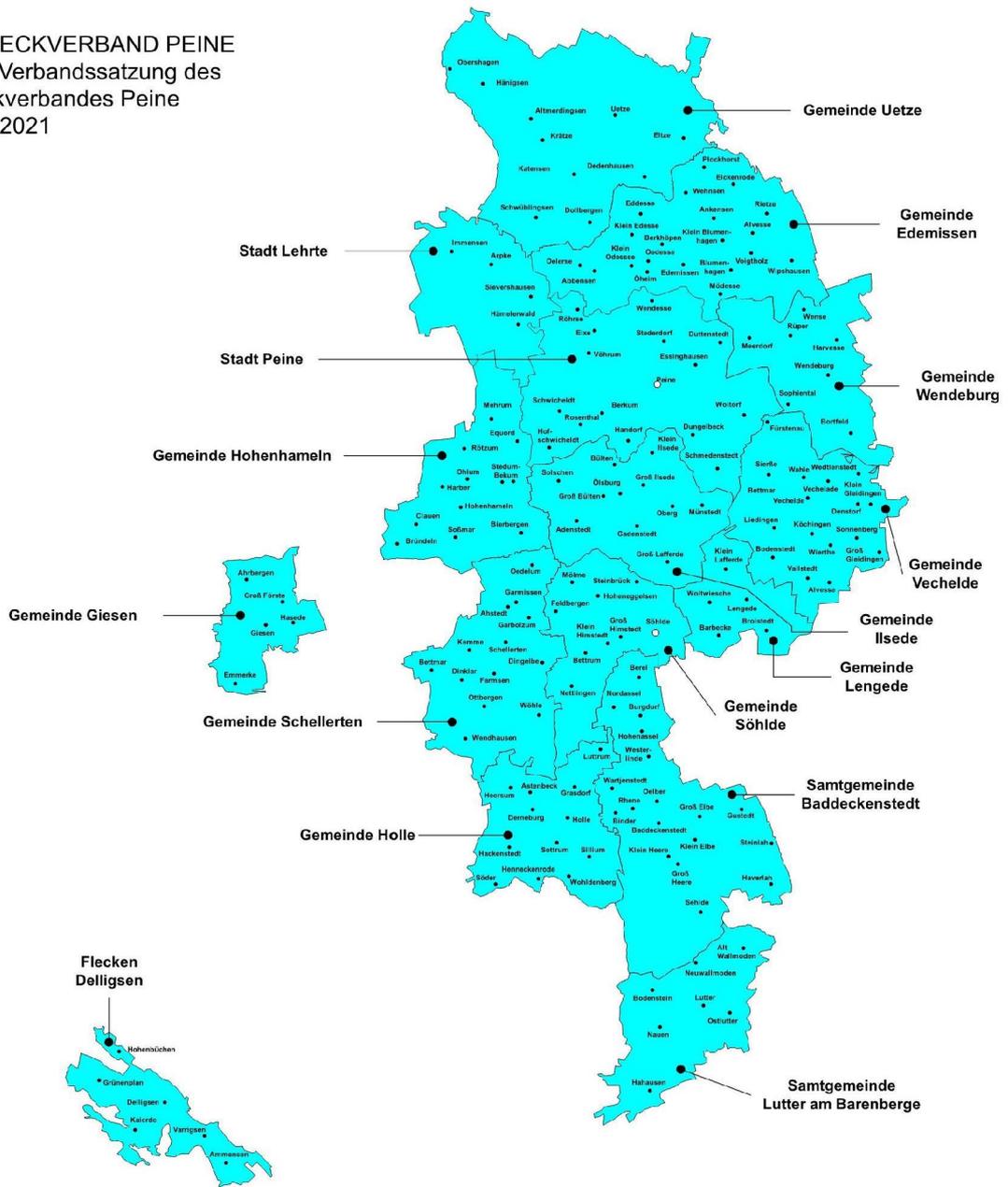
Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

WASSERZWECKVERBAND PEINE
 Anlage 2 zur Verbandssatzung des
 Wasserzweckverbandes Peine
 Stand: 01.01.2021



-  Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine
-  Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1

a. werden die Unterabsätze 1 und 3 wie folgt geändert:

ab 01.01.2021

Arbeitspreis je Kubikmeter (m ³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Giesen und Holle	1,53 €/m ³
---	-----------------------

ab 01.01.2021

Arbeitspreis je Kubikmeter (m ³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Holle	1,80 €/m ³
--	-----------------------

b. wird der Unterabsatz 4 neu eingefügt:

ab 01.01.2021

Arbeitspreis je Kubikmeter (m ³) (Nettopreis) in der Gemeinde Nieste	1,48 €/m ³
--	-----------------------

2. In Ziffer 1.2

a. Wird der Unterabsatz 3 wie folgt geändert:

	Abrechnungs	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2021</u>			
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN50 für das Gebiet der Gemeinde Holle	108,00 €		9,00 €

b. wird der Unterabsatz 4 neu eingefügt:

	Abrechnungs	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2021</u>			
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN50 für das Gebiet der Gemeinde Nieste	72,00 €		6,00 €

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

4. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 3. Änderung vom 06.12.2019

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

1. Die Satzung erhält folgende geänderte Überschrift
„Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“

Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Versammlung

**Satzung
des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss
der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und
über die Benutzung dieser Einrichtung
für die Mitgliedsgemeinden in Hessen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen
- § 10 Rechtsmittel
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 16.12.1975, § 30 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl, S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) vom 09.12.2005 und den §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl., S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des WZV vom 07.12.2018 für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Der WZV versorgt die Einwohner und Betriebe seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine vorhandene Versorgungsleitung und daraus die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Inhaber eines Erbbaurechts, die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Benutzer).
- (3) Der WZV ist grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag den Anschlussnehmer entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 sowie die ergänzenden Bestimmungen an die Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern.

Die Bedingungen liegen im Verwaltungsgebäude des WZV aus und werden auf Verlangen bei Verträgen, die vor dem 01.08.1980 zustande gekommen sind, ausgehändigt.

Bei Anträgen auf Herstellung eines Hausanschlusses nach diesem Zeitpunkt wird die AVB Wasser V mit dem Kostenbescheid für den Baukostenzuschuss ausgehändigt.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Der WZV kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung versagen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Anschlussnehmer die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ergebenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(2) Die Anschlussnehmer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer Straßenleitung oder auf Änderung einer bestehenden Straßenleitung.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Grundstückseigentümer oder Benutzer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser gebraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim WZV einzureichen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der WZV kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer oder Benutzer aus besonderen Gründen, z.B. wegen der Lage des Grundstücks, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss geltend machen, so hat er dieses unter Angabe der Gründe beim WZV schriftlich zu beantragen.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des WZV haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

(3) Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand ist der WZV berechtigt, eine Beschränkung der Trinkwasserlieferung für bestimmte Verwendungszwecke anzuordnen. Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Wasserabnehmer sind verpflichtet, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch eine öffentliche Bekanntgabe. § 6 Abs. 1 ist insoweit nur eingeschränkt anwendbar.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Wasserzweckverband räumt seinen Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(2) Wer eine beschränkte Versorgung wünscht, hat dies beim WZV schriftlich zu beantragen.

(3) Wird die Beschränkung eingeräumt, ist der WZV nur zur Lieferung im Rahmen dieser Beschränkung verpflichtet.

(4) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem WZV Mitteilung zu machen.

Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

(1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar. Der Wasserverband Peine kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe, wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren öffentlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine (www.wvp-online.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung erfasst, nachrichtlich hingewiesen. Veränderungen der Entgelte können über die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer

- a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließt;
- b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht entsprechend der Frist das Grundstück anschließt;
- c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung deckt ohne im Besitz einer Befreiung nach § 7 zu sein;
- d) entgegen § 6 Abs. 2 der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;
- e) entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung der Einschränkung der Trinkwasserverwendung nicht Folge leistet
- f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet oder in Betrieb nimmt, ohne den WZV vorher zu benachrichtigen;
- g) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Der WZV kann zur Beseitigung der in Abs. 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeit ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € festsetzen.

Er kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 66 - 68 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des WZV im Rahmen dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) zu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung